

Seite 1 von 3

# **Entsorgungsvereinbarung (EV)**

Zwischen dem/den nach  * Abfallerzeuger	_	Grundstückse				_	Nutzungsber	
Abitalioizougoi		dianastackee	igontamor	Dovomnaona	gto/1		Nutzungsbor	contigion
Name(n)								Adresse/n
. ,								
– im folgenden "Verpflich	. , -							
und dem Landkreis Karls 76137 Karlsruhe, Diensto					ndkreises K	arlsruhe, Beierth	eimer Allee 2,	
– im folgenden "Landkre	is" genannt–							
wird folgender öffentlich Benutzung der öffentlich						esetzes (LVwVfG)	über die	
PLZ, Ort, Straße				Grundstücks (Flurstück-N		g		
						<b>'</b>		
	§1 Beginn und l	Jmfang des B	enutzungs	verhältnisses	; Behälterg	jemeinschaft		
1. Die Benutzung der öffe	entlichen Abfallents	orgung beginn	t					
	ig der/des folgende							uchnahme
			h Auftragsbestätigung					
Zeitpunkt ab	Anzahl	Behä	terart	Behältergr	röße Re	gelabfuhr/Rhythn	nus   auf Ab	ruf (am)
	nterzeichnung dies				n/die folgei	nden vom Landkre	eis als geeign	et und
systemkonform a	anerkannten eigene	n Abfallbehälte	er des Verp	oflichteten:				
Anzahl	Beh	älterart	Behå	iltergröße	Regelabf	uhr/Rhythmus	auf Abruf	(am)
2. * Die am						schaft wird vom L	andkreis aner	kannt.
Fur den Beginn d	les Benutzungsverh	annisses giit d	ie iii 8 i iv	r. i angekreuz	zte Regelun	g.		
* Es besteht keine	Behältergemeinsch	aft.						
		§2 Üb	erlassung	von Abfällen				
Der/Die Verpflichtete(n)	erklärt/erklären. a	usschließlich A	bfälle zu e	erfassen und d	liese in dem	ı/den unter §1 ae	nannten	
Abfallbehälter(n) dem La								len Fassung

nicht von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind. Derzeit werden vom Verpflichteten folgende Abfälle erfasst und

\* Zutreffendes bitte ankreuzen



überlassen: Seite 2





Seite 2 von 3

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallmenge pro Jahr
		Mg/a
		Mg/a
		Mg/a
Zusammensetzung		%

## §3 Erklärungen des/der Verpflichteten

Der/Die Verpflichtete(n) erklärt/erklären,

- 1. das jeweils geltende Abfallrecht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Gewerbeabfallverordnung und das Landesabfallgesetz einzuhalten,
- 2. die jeweils geltende und öffentlich bekannt gemachte Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu befolgen und Änderungen, insbesondere zum derzeitigen Abfall (§2), unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses dem Land kreis schriftlich mitzuteilen,
- 3. jeweils auf Verlangen des Landkreises diesem eine Deklarationsanalyse eines zugelassenen Sachverständigen über die bereit gestellten Abfälle vorzulegen,
- 4. bei Zweifeln des Landkreises daran, ob er zur Entsorgung der bereit gestellten Abfälle verpfichtet ist, die Abfälle auf Verlangen und entsprechend den Vorgaben des Landkreises einer analytischen Beprobung durch einen anerkannten Sachverständigen auf eigene Kosten zu unterziehen und die Ergebnisse dem Landkreis unverzüglich vorzulegen.

#### §4 Annahmeerklärung des Landkreises

Der Landkreis erklärt, die unter §2 genannten Abfälle anzunehmen und zu entsorgen.

## §5 Sonstige Vereinbarungen \* Es werden keine sonstigen Vereinbarungen getroffen. \* siehe Anlage

## §6 Anpassung dieser Vereinbarung bei wesentlichen Änderungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere bei folgenden wesentlichen Änderungen eine Anpassung dieses Vertrages vorzunehmen, wenn

- 1. sich die Menge der Abfälle in dem Maße ändert, dass die Abfälle in den vereinbarten Abfallbehältern nicht untergebracht werden können bzw. die Anzahl und/oder die Größe der Abfallbehälter angepasst werden muss,
- 2. im Falle der zugelassenen Benutzung eigener Behälter der/des Verpflichteten diese nicht mehr dem technischen Standard entsprechen (z.B. Undichtigkeit, mangeInde Standfestigkeit/Verkehrssicherheit, defekte Aufnahmevorrichtung etc.) und/oder nicht mehr mit dem Einsammelsystem des Landkreises, da nicht mehr systemkonform, abgefahren werden können,
- 3. Im Falle einer anerkannten Behältergemeinschaft die Voraussetzung für eine satzungsgemäß zulässige gemeinsame Nutzung von Abfallgefäßen nicht mehr vorliegen.

\* Zutreffendes bitte ankreuzen





Organisieren Sammeln Verwerten Entsorgen



Seite 3 von 3

## §7 Kündigung

- 1. Der Landkreis kann diese Vereinbarung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
  - a) die Abfälle des Verpflichteten vom Landkreis entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung auf der Grundlage des §20 KrWG allgemein oder im Einzelfall von der Entsorgungspflicht des Landkreises augeschlossen wurden,
  - b) sich die Grundlagen des Abfallrechts, insbesondere die Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen so ändern, dass eine Annahme der Abfälle unter den diesem Vertrag zu Grunde liegenden Vorgaben rechtlich und tatsächlich nicht mehr zulässig bzw. möglich ist.
- 2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen kündigen, wenn
  - a) der Verpflichtete nicht mehr Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke und zur Nutzung des Grundstücks/ der Grundstücke nicht mehr berechtigt ist,
  - b) die Voraussetzungen für eine Weiterführung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses durch Wegfall der gesetzlichen Überlassungspflicht für alle auf dem/den Grundstücken(en) anfallenden Abfälle nachweislich nicht mehr vorliegen,
  - c) die sonstigen Voraussetzungen für ein Kündigungsrecht gemäß §60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vorliegen.

Verantwortliche Unterschrift(en) des/der Verpflichteten:							
Datum, Name(n), Unterschrift(en)							
den Landkreis:							
Datum, Name(n), Unterschrift(en)							
* Anlage(n)							

\* Zutreffendes bitte ankreuzen



